

Gemeinde Willingshausen

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbericht

im Auftrag der
Gemeinde Willingshausen

Bearbeitung:

Jörg Haafke
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung



mittelhessen dorfmühle 34628 willingshausen
telefon 06697 919040 telefax 06697 919041
eMail joerzhaafke@planundrat.de

Februar 2012

Inhalt

I.	Einleitung	3
1.1	Lage im Raum	3
1.2	Zusammenfassende Darstellung der Inhalte des Bauleitplanes	3
1.3	Für den Bauleitplan relevante Ziele des Umweltschutzes	4
1.3.1	Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes	4
1.3.2	Planungsrechtliche Vorgaben	5
1.3.3	Art der Würdigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplanes	5
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen aufgrund des Bauleitplanes	9
2.1	Bestandsaufnahme	9
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	10
2.2.1	... bei Durchführung der Planung	10
2.2.2	... bei Nicht-Durchführung der Planung	13
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	13
2.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	14
3.	Methodik, Überwachung und Zusammenfassung	15
3.1	Methodik	15
3.2	Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	15
3.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	15
4.	Quellen	17

Anlagen

I	Auszug Landschaftsplan Willingshausen	19
II	Übersichtsplan mit Darstellung des Untersuchungsgebietes und den Sensiblen Rastgebieten sowie den Kernzonen (GEONET-UMWELTCONSULTING GMBH 2008b)	21
III	Konfliktkarte 2, Ist-Situation Mais, Substratlogistik und Lage der Tiermastställe im Umfeld des VR-Gebietes (GEONET-UMWELTCONSULTING GMBH 2008a)	23
IV	Vogelbestand im Umfeld der BMA (GEONET-UMWELTCONSULTING GMBH 2008a)	25

I. Einleitung

I.1 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich der Gemarkung Ransbach (Gemeinde Willingshausen/Schwalm-Eder-Kreis) innerhalb einer landwirtschaftlich genutzten Umgebung. Die Erschließung ist über das vorhandene, landwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz gegeben (s. Übersichtslageplan 1:50.000).

I.2 Zusammenfassende Darstellung und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Willingshausen umfasst die Darstellung eines Sondergebietes Biogasanlage am nordwestlichen Rand der Gemarkung Ransbach. Die Flächen werden bisher als landwirtschaftliche Flächen genutzt und sind im geltenden Flächennutzungsplan als Gebiet wertvoller landwirtschaftlicher Flächendargestellt.

Die planerische Ausgestaltung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes trägt in gleicher Weise dem Ziel zur Ausweisung eines Sondergebietes Biogasanlage wie den besonderen Anforderungen zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes Rechnung.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfaßt die Flurstücke 16/5 und 16/6 der Flur I in der Gemarkung Ransbach.

Flur I	Flurstück 16/5	2,89 ha	Landwirtschaft
Flur I	Flurstück 16/6	0,66 ha	Landwirtschaft

Die Gesamtfläche beträgt danach ca. 3,55 ha.

An allen Rändern des Plangebietes werden Flächen für grünordnerische Maßnahmen bzw. grünordnerische Maßnahmen festgelegt, um die landschaftliche Einbindung sicherzustellen. Die grünordnerischen Festlegungen erfolgen dabei als nicht flächenhafte Darstellungen.

Die betreffende Biogasanlage wurde bereits nach Maßgabe einer Baugenehmigung durch den Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises vom 06.04.2009 (Aktenzeichen: A-03538-08-30) und in Verbindung mit einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung realisiert. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bestand zwischen den beteiligten Behörden Einvernehmen darüber, daß eine bauleitplanerische Widmung für das Vorhaben nicht erforderlich sei. Mit der nunmehr nachträglich angestrebten Widmung des betreffenden Geländes als „Sondergebiet Biogasanlage“ sollen die tatsächlichen Gegebenheiten bauleitplanerisch nachvollzogen und damit zugleich auch die Voraussetzungen für den möglichen Betrieb der Anlage gemäß BImSchG geschaffen werden.

Unter Zugrundelegung der Erhebungen zur Realnutzung sowie der Auswertung der Flächengrößen aufgrund der Planfestsetzungen ergibt sich folgende Flächenbilanz:

	Bestand	FNP	26. Änderung FNP
in ha			
Landwirtschaft	3,55	3,55	0,00
Sondergebiet Biogasanlage	0,00	0,00	3,55
Gesamt	3,55	3,55	3,55

1.3 Für den Bauleitplan relevante Ziele des Umweltschutzes

1.3.1 Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes

Die Umweltprüfung nach § 2 (4) erfolgte unter Berücksichtigung folgender Fachgesetze in der jeweils gültigen Fassung:

Baugesetzbuch (BauGB)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 Planzeichenverordnung (PlanZ)
 Hessische Bauordnung (HBO)
 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG)
 Kompensationsverordnung (KV)
 Flächennutzungsplan der Gemeinde Willingshausen (FNP)

Weiterhin wurden zugrundegelegt:

Baugenehmigungen

- zur Errichtung einer provisorischen Siloplatte mit Befristung bis zum 30.06.2010 vom 04.09.2008 (Aktenzeichen A 0245 I-08-30)
- zur Errichtung einer Biogasanlage mit anschließender Aufbereitung vom 06.04.2009 (Aktenzeichen: A-03538-08-30) mit nachfolgender Änderungsgenehmigung vom 14.06.2010 (Aktenzeichen: FB60-A-00525-10-30) sowie mit nachfolgender Genehmigung zur Erweiterung der Fahrsiloanlage um eine Kammer vom 24.10.2011 (A-01907-11-30)

und

- der Genehmigung eines Blockheizkraftwerks vom 16.09.2010 (Aktenzeichen: FB 60-A-00525-10-30) in ca. 1.700 m Entfernung in Verbindung mit der Errichtung einer Mikrogasleitung zwischen Biogasanlage und dem Blockheizkraftwerk

1.3.2 Planungsrechtliche Vorgaben

Das Plangebiet wird im „Regionalplan Nordhessen“ (RPN) aus dem Jahr 2009 als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ mit der Überlagerung „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Willingshausen (FNP) weist das unmittelbare Plangebiet als Gebiet wertvoller landwirtschaftlicher Flächen aus.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Willingshausen stellt den Bereich der Flächennutzungsplanänderung als „Fläche für den Landbau“ dar. Im näheren Umfeld ergänzen Hinweise auf „Hecken“, eine „angelegte Feldholzinsel“ und ein „Feldgehölz“ mit dem Ziel „Umwandlung von kleinflächigen Pappelbeständen in Laubbaumbestände“ die Darstellungen. Unmittelbar nördlich des engeren Plangebietes befindet sich weiterhin der Hinweis auf ein Bodendenkmal. Insgesamt wird das Areal als „Teillandschaftsraum für Maßnahmen zur Schaffung linearer und punktuell flächenhafter Verbundstrukturen (Feldgehölze, waldartige Bestände, Obstbaumreihen, Obstwiesen, markante Einzelbäume, Säume)“ charakterisiert.

1.3.3 Art der Würdigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplanes

Bodenschutz

Das primäre Ziel des Bodenschutzes zur Erhaltung natürlich gewachsener Böden muß sich im Hinblick auf die gesellschaftliche Zielsetzung zur Gewinnung regenerativer Energien aus Biogasanlagen in der Abwägung unterordnen. Somit kommt der Berücksichtigung der sekundären Ziele des Bodenschutzes bei der konkreten Behandlung des Bodens im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben eine maßgebliche Bedeutung zu. Dabei kommt es vor allem auf die Vermeidung unnötiger Eingriffe in den Boden und auf die sachgerechte Sicherung der abgetragenen Böden für die weitere Verwendung an. Derartige Vorgaben sind im Rahmen der nachfolgenden Konkretisierungsstufen, insbesondere im Kontext der verbindlichen Bauleitplanung bzw. von Baugenehmigungen festzulegen.

Wasserschutz

Die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes finden in der Phase der vorbereitenden Bauleitplanung dieses Verfahrens grundsätzliche Berücksichtigung, da weder Inanspruchnahmen von offenen Gewässern noch Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Grundwasserkörpern mit dem Vorhaben verbunden sind. Alle weiteren Anforderungen des Wasserschutzes werden durch die Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Baugenehmigungen berücksichtigt.

Flächenhafter Landschafts- und Naturschutz

Die Ziele des flächenhaften Landschafts- und Naturschutzes werden einerseits durch die Berücksichtigung der Ziele des Landschaftsplanes gewürdigt. Andererseits bestehen rechtskräftig ausgewiesene Schutzgebiete und Schutzobjekte.

Aufgrund des Landschaftsplanes stehen der vorbereitenden Bauleitplanung keine speziellen Zielvorgaben für den Landschaftsraum entgegen (s. Auszug aus dem Landschaftsplan, Anlage I). Mit den Festsetzungen im Kontext der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die Ziele des Landschaftsschutzes nach den örtlichen Gegebenheiten zu spezifizieren und mit den entsprechenden Bestimmungen im Rahmen der Baugenehmigung aufzugeben.

Am Südrand des Plangebietes grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an, welches das FFH-Gebiet gemäß Vogelschutzrichtlinie Nr. 5121-401 „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ in das Instrumentarium des bundesdeutschen Naturschutzrechts überführt hat.

Dazu kommt die im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführte FFH-Vorprüfung zusammenfassend zu der Einschätzung, daß „das Vorhaben ... als verträglich mit den Schutz- und Erhaltungszielen des VR-Gebietes anzusehen“ ist, „da die prognostizierten Beeinträchtigungen als unerheblich einzustufen sind (Fahrten, Maisanbau 2009, Meideverhalten gegenüber Gebäuden)“ (GEONET-UMWELTCONSULTING GMBH 2008a).

Es wird weiterhin festgestellt, daß „eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ... nach überschlägiger Bewertung der möglichen Projektwirkungen auf Lebensräume und schützenswerte Arten innerhalb des VR-Gebietes fachlich nicht geboten“ ist (ebenda).

Es werden „zur vollständigen Vermeidung bzw. Verminderung der prognostizierten Beeinträchtigungen ... die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen empfohlen (Reduzierung von Fahrten in der Zeit von September bis Oktober, Verzicht auf Maisanbau in den Kernzonen, Ausschluss von vermehrtem Maisanbau über das bisherige Maß hinaus in den Rastgebieten“ (eben da).

Und „es wird darauf hingewiesen, daß für die Rastvogelarten Großer Brachvogel, Rot- und Wacholderdrossel, Braunkehlchen und die Brutvogelarten Wachtel, Rebhuhn, Schafstelze und Feldlerche ein entsprechendes Maßnahmenkonzept im LBP zur Biomethananlage Willingshausen erarbeitet worden ist“ (ebenda).

Artenschutz

Die Anforderungen des Artenschutzes werden durch Auswertung einschlägiger Quellen zu Angaben über Vorkommen insoweit planungsrelevanter Arten sowie anhand einer fachlichen Einschätzung zur Eignung der örtlichen Lebensraumstruktur als Lebensstätte für artenschutzrechtlich relevante Pflanzen- und Tierarten erfüllt.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung wurde dazu festgestellt, daß „nach überschlägiger Bewertung der möglichen Projektwirkungen auf Lebensräume und schützenswerte Arten innerhalb des VR-Gebietes fachlich nicht geboten“ ist (GEONET-UMWELTCONSULTING GMBH 2008a). Im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit dieser Einschätzung werden im Anhang folgende Kartendarstellungen dokumentiert:

- Anlage II Übersichtsplan mit Darstellung des Untersuchungsgebietes und den Sensiblen Rastgebieten sowie den Kernzonen (GEONET-UMWELTCONSULTING GMBH 2008b)
- Anlage III Konfliktkarte 2, Ist-Situation Mais, Substratlogistik und Lage der Tiermastställe im Umfeld des VR-Gebietes (GEONET-UMWELTCONSULTING GMBH 2008a)
- Anlage IV Vogelbestand im Umfeld der BMA (GEONET-UMWELTCONSULTING GMBH 2008a)

Der Avifaunistische Fachbeitrag zum LPB Biomethananlage Willingshausen stellt fest, daß ein Feldlerchenrevier und zwei Schafstelzenreviere überbaut werden und auszugleichen sind (GEONET-UMWELTCONSULTING GMBH 2008a). Diesbezüglich werden folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen:

„Entwicklung von blütenreichen Acker-, Wiesen- und Wegrändern, Säumen oder Flachwassermulden (Schafstelze), Extensivierung der Ackernutzung oder Grünlandnutzung: Anlage von Ackerrandstreifen, Anlage einer Ackerstilllegungsfläche oder Brache, Anlage von Blütenstreifen und Lerchenfenstern in Mais oder Roggen-GPS gemäß der Vorlage des Fachverbandes Biogas e.V. (2008) und BMU (2007).

Aufgrund des Meideverhaltens dieser Arten gegenüber vertikalen Strukturen sollten die Maßnahmen in einem Abstand von mindestens 50 m zur BMA erfolgen“ (ebenda).

Weiterhin werden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dargestellt:

1. Zeitpunkt der Baumaßnahmen (Anlage und Energieleitung) außerhalb der Hauptzug- und Brutzeit der relevanten Arten: Bauzeit von Juli bis Mitte August und von Mitte November bis Mitte Februar
2. Reduzierung der Fahrten während der Maisernte, in den Monaten September und Oktober, in den als Kernzone dargestellten Bereichen ... durch weitgehendes Umfahren der genannten Bereiche. Nicht mehr als 3 Fahrten pro Stunde durch den Kernbereich.
3. Ausschluss von Maisanbau in den als Kernbereich dargestellten Bereichen...
4. Ausschluss von vermehrtem Maisanbau über das jetzige Maß hinaus in den Rastbereichen Bienenberg und Ransbach ... Maisschläge nicht größer als > 5 ha und nach Möglichkeit mit Blühstreifen und Lerchenfenstern angereichert
5. Bei Anpflanzungen von Roggen-GPS im Rastgebiet Ransbach (Wachtelvorkommen!) sollte die Mahd bis Mitte, möglichst Ende Juni hinausgeschoben werden und die Schläge bei enger Einsaat mit Blühstreifen und Lerchenfenstern angereichert werden
6. Verzicht auf Eingrünung der BMA mit Gehölzen, die die Höhe der Bauwerke übertreffen, um eine Verstärkung der Sichtbarriere zu vermeiden
7. Keine Neuanlage von Wegen

Mit der Würdigung der vorgenannten Anforderungen im Kontext der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sowie der jeweiligen Baugenehmigungen können danach die Belange des Artenschutzes gewährleistet werden.

Immissionsschutz

Der Immissionsschutz wird zunächst durch die Würdigung der Rahmenvorgaben der räumlichen Entwicklung nach Maßgabe des Regionalplanes berücksichtigt. Die konkreten Anforderungen des Immissionsschutzes werden darüber hinaus im Kontext der verbindlichen Bauleitplanung mittels entsprechender Festsetzungen bzw. im Rahmen der Baugenehmigungen durch entsprechende Bestimmungen geregelt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen aufgrund des Bauleitplanes

2.1 Bestandsaufnahme

Landschaftsraum, Geologie, Boden

Das Plangebiet wird naturräumlich der Untereinheit „Wasenberger Terrassen“ (343.01) als Untereinheit der, zur „Westhessischen Senke“ (343.) gehörigen „Schwalm“ (343.0) zugeordnet (SANDNER 1960). Die Einheit bildet den südlichen Rahmen des „Schwalmgrundes“ und besteht aus sehr flach getreptet zum „Schwalmgrund“ (343.00) abfallenden Terrassen. Über dem mittleren Buntsandstein als Ausgangsgestein lagern mächtige (bis zu 10 m starke) Lößlehmdecken auf, aus denen im Verlauf der nachfolgenden Genese größtenteils hochwertige Braunerden hervorgegangen sind. In Verbindung mit einer trockenwarmen Klimasituation konnte unter dem Einfluß der Kultivierungsleistungen durch den Menschen ein landwirtschaftliches Vorzugsgebiet mit vorherrschenden ackerbaulichen Nutzungen und den Hauptfrüchten Weizen und Zuckerrübe entstehen.

Wasser

Die hydrologischen Bedingungen sind in Abhängigkeit der geologischen Ausgangssituation im Plangebiet und ausweislich der Hydrogeologischen Karte hinsichtlich der Grundwasserergiebigkeit als mäßig bis mittel und hinsichtlich der Verschmutzungsempfindlichkeit als mittel anzusehen.

Oberflächengewässer waren und sind im Bereich des Plangebietes nicht existent. Erst im weiteren Verlauf des in östliche Richtung abfallenden Reliefs entwickelt sich ein periodisch wasserführender Graben, der in Höhe des Schafhofs an der K 107 (ehemalige B 254) nach Norden verschwenkt und schließlich in die Schwalm entwässert.

Klima

Das Großklima des nordhessischen Raumes ist der gemäßigten Klimazone bei vorherrschenden Westwinden zuzuordnen und als maritim bis kontinental mit etwa gleich kühlen Sommern und kälteren Wintern zu bezeichnen. Die Hauptwindrichtung ist Südwest, gefolgt von Südost.

Das örtliche Klima ist von den Klimawirkungen der vorhandenen landschaftlichen Strukturen geprägt und hier durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. In Abhängigkeit des Aufwuchses tragen die Vegetationsbestände zur Entstehung von Kaltluft bei, die bei den vorliegenden Hangneigungen vor allem nach Osten über die allmählich abfallende Lößböde in Richtung Schwalm abfließt.

Vegetation, Biotope

Der Landschaftsraum zwischen Wasenberg und Schwalmstadt ist landwirtschaftlich geprägt. In dem für das Sondergebiet Biogasanlage vorgesehenen Bereich dominieren Ackerflächen das landschaftliche Erscheinungsbild. Die Vegetation ist hier auf die jeweils angebauten Kulturpflanzenbestände sowie die zugehörige und in ihrer Ausprägung deutlich untergeordnete Begleitvegetation und schmale Grassäume im Verlauf von Wirtschaftsweegen und Parzellengrenzen begrenzt. Darüber hinaus ergänzen im näheren Umfeld einzelne Hecken und Feldgehölze das landschaftliche Spektrum.

Fauna

Die Fauna des Plangebietes ist entsprechend der vorherrschenden Landschaftssituation und der daraus resultierenden Lebensraumtypen als Fauna der agrarischen Kulturlandschaft anzusprechen. Aufgrund der großräumigen Lage der Agrarlandschaft innerhalb des vorwiegend waldgeprägten nordhessischen Berglandes einerseits und der kompakten lokalen Ausprägung im Bereich des Schwalmbeckens andererseits erlangt die Vogelfauna im Bereich des Plangebietes eine besondere Ausprägung. In dieser Hinsicht ist insbesondere das Brutvorkommen der Wachtel herauszustellen, die im Bereich des Plangebietes mit einer der bedeutendsten Populationen Hessens auftritt. Weiterhin stellt die besondere Lage und Ausprägung für viele Vogelarten des Offenlandes eine besondere Attraktivität als Rastplatz dar.

Landschaftsbild, Erholung

Das Plangebiet ist in seinem Erscheinungsbild überwiegend als strukturarmer landwirtschaftlicher Kulturraum zu charakterisieren. Aufgrund seiner landschaftlichen Ausstattung und seiner relativ peripheren Lage ist der Bereich des Plangebietes als Gebiet von untergeordneter Bedeutung für die allgemeine (Nah)erholung einzustufen, wenngleich die vorhandenen Wirtschaftswege auch regelmäßig, jedoch auch nur in geringer Anzahl, von Spaziergängern frequentiert werden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

2.2.1 ... bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung erfährt der Umweltzustand eine Veränderung von gegenwärtig vorrangig landwirtschaftlich bestimmten Bedingungen für die Ausprägung der örtlichen Gegebenheiten zu einer vorrangig gewerbespezifischen Ausprägung. Während der bisherige Umweltzustand das traditionelle Erscheinungsbild und die entsprechende standörtliche Ausprägung der Agrarlandschaft verkörpert wird durch den entstehenden Umweltzustand der gesellschaftlich gewünschte Wandel „vom Landwirt zum Energiewirt“ manifestiert. Die daraus resultierenden Veränderungen des Umweltzustandes betreffen das Gelände der Biogasanlage einerseits und das Anbaugebiet für die Energiepflanzen durch eine entsprechende Veränderung der Anbaufolge etc. andererseits. Im Einzelnen stellen sich die Prognosen zu den Schutzgütern folgendermaßen dar:

Boden und Wasser

Die Überbauung und Versiegelung von Bodenflächen stellt grundsätzlich eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dar. Dies betrifft sowohl die Nutzungsfähigkeit der Böden für den Anbau von Kulturpflanzen sowie den Wuchsraum für gliedernde Landschaftselemente als auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Speicher und Filter für Niederschlagswasser. Da Boden ein nicht vermehrbares Gut darstellt, ist ein Ausgleich im Grundsatz nur durch adäquate Entsiegelungsmaßnahmen möglich. Eine Eingriffsminde- rung kann durch eine flächensparende Überbauung und Versiegelung sowie durch die Realisierung einer Versickerung von Niederschlagswasser erreicht werden. Aufgrund der Hängigkeit des Geländes sollte eine Versiegelung von Bodenflächen außer den Gebäude- und den Betriebsflächen unterbleiben, um eine größtmögliche Regenwasserrückhaltung in der Landschaft zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte das Wasser von den Dachflächen am Ort versickert werden.

Klima

Die aufgrund der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Überbauung und Versiegelung löst kleinklimatische Veränderungen vor allem in Form einer lokalen Vergrößerung der Temperaturextreme, einer geringeren Verdunstung und einer Verringerung des Luftaustausches aus. Eine Minimierung solcher Eingriffswirkungen kann vor allem durch einen hohen Anteil leistungsfähiger Eingrünung erreicht werden. Eine Durchgrünung des Geländes einer Biogasanlage ist hingegen aufgrund der verfahrensspezifischen Abläufe nicht möglich.

Biotope, Vegetation und Fauna

Die Entwicklung der Biogasanlage macht die Errichtung von Gebäuden und das Entstehen von versiegelten und teilversiegelten Flächen in Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche möglich. Diese Lebensraumtypen werden dem Landschaftshaushalt nahezu vollständig entzogen. Die durch den Verlust dieser Biotopstrukturen entstehenden Eingriffswirkungen können durch die Realisierung grünordnerischer Maßnahmen und der damit vorgesehenen Entwicklung, allerdings andersartiger Lebensraumtypen erreicht werden.

Dies gilt sinngemäß für die an die entsprechenden Biotopformen angepaßten Vegetations- und Faunenbestände.

In Anbetracht der spezifischen Anforderungen der von dem Vorhaben betroffenen Fauna und namentlich auch der Zielstellungen des von dem Vorhaben tangierten Vogelschutzgebiet muß sich das naturschutzfachliche Leitbild auf die weitestgehende Aufrechterhaltung der landschaftlichen Typologie einer offenen Kulturlandschaft orientieren.

Diesem Leitbild trägt der ausgewählte Standort in fast idealer Weise Rechnung, da er sich trotz der großräumigen Lage innerhalb einer eher gleichförmigen Agrarlandschaft kleinräumig an eine in geringem Maße differenziertere Landschaftssituation anschließt und daher die neu entstandene Landschaftskulisse in der leichten Senkenlage und mit der Anlehnung an vorhandene Heckenstrukturen und ein bewegteres landschaftliches Relief nicht in

das Zentrum der Verbreitung bzw. der Rastplätze der ausgesprochenen Offenlandarten eingreift.

In diesem Sinne ist die mit dem Vorhaben verbundene Zurückhaltung bei der Realisierung von Ausgleichspflanzungen o.ä. ebenfalls zu begrüßen.

Die entstehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann dabei durch eine ergänzende funktionsgerechte Berücksichtigung grünordnerischer Maßnahmen zur Einbindung des Sondergebietes aufgefangen und die landschaftliche Integration des Betriebsgeländes erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, daß die naturschutzrechtliche Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht in unmittelbarer Nähe etwa durch Anpflanzungen etc. realisiert wurde, sondern dementsprechend die Festlegung von Ersatzgeldleistungen erfolgt ist.

Landschaftsbild, Naherholung

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht in der Entstehung einer gewerblichen Gebäudekulisse innerhalb einer weitgehend offenen, nur schwach strukturierten Agrarlandschaft. Diese Beeinträchtigung ist nur durch eine entsprechend leistungsfähige Eingrünung und durch eine standörtliche Anpassung in Bauhöhe, Bauform und Gliederung sowie Materialwahl zu mindern und im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen.

Aufgrund der vorgesehenen Anordnung der Anlagen im Bereich der kleinräumigen Senkenlage (s.o.) wird die Beeinflussung des Landschaftsbildes deutlich gemildert. Darüber hinaus wurden für die einzelnen baulichen Komponenten Farboberflächen ausgewählt, die nicht zu stark gegenüber den natürlichen Farbtönen kontrastieren. Dennoch bleibt vor allem aus den Blickrichtungen von Süden und Osten eine optische Wahrnehmbarkeit und damit eine Beeinträchtigung des gewohnten Landschaftsbildes bestehen. Dies gilt vor allem auch aus größerer Entfernung, etwa aus östlicher Richtung von der in etwa 1,5 km Entfernung verlaufenden Landstraße zwischen Ziegenhain und Ransbach.

Im Gleichklang mit der Situation des Landschaftsbildes muß auch eine Verschlechterung der Eignung des Landschaftsraumes für die Naherholung angenommen werden. Dabei kann die vergleichsweise große Entfernung zu den umliegenden Wohnsiedlungsbereichen und die daraus resultierende geringe Frequentierung des Plangebietes als mildernder Umstand angesehen werden.

Wohnumfeld und Emissionen

Eine Beeinträchtigung von Wohnumfeldsituation ist aufgrund der großen Entfernung des vorgesehenen Sondergebietes zu den nächstgelegenen Wohnsiedlungen (s.o.) nicht gegeben. Dies gilt entsprechend auch im Hinblick auf mögliche Emissionen aus dem Betrieb der Anlage.

Fazit

Unter Würdigung der zur Standortfindung genannten Anforderungen (Kap. 2.5) ist festzustellen, daß die getroffene Standortentscheidung ganz offensichtlich für die verschiedenen Belange durchweg eine gute Wahl darstellt und daß es kaum vorstellbar ist, das es im relevanten Einzugsbereich eine noch geeignetere Örtlichkeit geben könnte. Somit ist festzustellen, daß jede alternative Standortentscheidung mit wesentlich nachteiligeren Auswirkungen verbunden wäre.

2.2.2 ... bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde sich der Fortbestand der gegenwärtigen Bestandssituation bzw. des Umweltzustandes maßgeblich in Abhängigkeit der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen entwickeln.

Aufgrund der bereits genehmigten und realisierten Bebauung hat die weitere Diskussion dieser Möglichkeit lediglich theoretischen Charakter und soll daher hier nicht weiter verfolgt werden.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten und bereits entsprechend umgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen dokumentieren sich in erster Linie in einer behutsamen Auswahl des Standortes für die Biogasanlage. Dabei konnte im Hinblick auf die verschiedenen Schutzgüter eine vergleichsweise optimale Standortwahl realisiert werden.

Zur landschaftlichen Einbindung wurden darüber hinaus fünfzehnhundert um das gesamte Betriebsgelände umlaufende Hecken im Rahmen der Baugenehmigung anerkannt, die allerdings derzeit noch nicht realisiert sind.

Darüber hinaus erscheint es im Hinblick auf die Ausgestaltung von Kompensationsmaßnahmen vor dem Hintergrund der faunistischen Bedeutung des Gesamttraumes sinnvoll und zielführend keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, sondern die Kompensation auf dem Wege der Ersatzgeldleistungen zu realisieren. Dementsprechend beinhalten die zugehörigen Baugenehmigungen jeweils zugehörige Festlegungen.

Danach wurde ergänzend zu den zur Eingrünung der Anlage gemäß Baugenehmigung vorgesehenen fünfzehnhundert Pflanzungen Ersatzgelder in Höhe von insgesamt 34.115,00 € festgelegt. Die Ersatzgelder verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Baugenehmigungen:

- Errichtung der Biogasanlage (Nebenbestimmung vom 20.01.2009):	18.852,75 €
- Änderungsgenehmigung (Nebenbestimmung vom 07.06.2010):	201,25 €
- Erweiterung der Fahrsiloanlage (Nebenbestimmung vom 28.09.2011):	15.161,00 €

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten sind nur bedingt vorhanden, da einerseits die Umsetzung der gesellschaftspolitischen Vorgabe zur Schaffung von Biogasanlagen zu bewältigen war und andererseits die Analyse der standörtlichen Rahmenbedingungen gezeigt hat, daß sich wohl kein anderer Standort im vorgesehenen Einzugsbereich der Produktionsflächen für die benötigten Energiepflanzen mit vergleichsweise günstigen Eigenschaften anbietet.

3. Methodik, Überwachung und Zusammenfassung

3.1 Methodik

Die Methodik der vorliegenden Umweltprüfung beruht – in Relation zur Bearbeitungstiefe einer vorbereitenden Bauleitplanung - im wesentlichen auf die Auswertung einschlägiger Planunterlagen bzw. planungsrechtlich relevanter Vorgaben sowie die im vorliegenden Fall bereits verfügbaren Unterlagen aus den zugehörigen Baugenehmigungsverfahren. Im Hinblick auf die landschaftsbezogenen Belange kamen darüber hinaus die Verfahren der Biotopkartierung und der Bewertung der Lebensraumsituationen als Lebensstätte von Pflanzen und Tieren zur Anwendung.

3.2 Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt sind mit der vorbereitenden Bauleitplanung nicht verbunden. Daher werden Angaben zur Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt nur im Zusammenhang mit den Ausführungen zur nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. mit den zugehörigen Baugenehmigungen relevant.

3.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Willingshausen umfasst die Darstellung eines Sondergebietes Biogasanlage am nordwestlichen Rand der Gemarkung Ransbach. Die Flächen werden bisher als landwirtschaftliche Flächen genutzt und sind im geltenden Flächennutzungsplan als Gebiet wertvoller landwirtschaftlicher Flächen dargestellt.

Der Realisierung des geplanten Sondergebietes Biogasanlage stehen keine Umweltbelange entgegen, soweit nach Maßgabe der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung respektive der jeweiligen Baugenehmigungen die einschlägigen Bestimmungen zum Bau und Betrieb solcher Anlagen eingehalten werden. Aufgrund der spezifischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist jedoch die hinreichende Würdigung landschaftspflegerischer Belange zur Eingrünung des Areals geboten. Weiterhin sollte über die Gebäude- und Bewegungsflächen hinaus die Versiegelung von Bodenflächen vermieden werden, um das Regenwassermanagement über Versickerungsanlagen sicherzustellen.

Die bestehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch eine funktionsgerechte Berücksichtigung grünordnerischer Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der vorbereitenden Bauleitplanung und gemäß den bereits vorliegenden Baugenehmigungen aufgefangen und die landschaftliche Integration entsprechend verbessert werden. Die Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Naherholung werden dementsprechend durch die Verwirklichung der grünordnerischen Maßnahmen im Kontext der verbindlichen Bauleitplanung zu gewährleisten sein bzw. durch die vorliegenden Baugenehmigungen gewährleistet.

Die besondere Bedeutung der offenen Agrarlandschaft für den Naturhaushalt, insbesondere hinsichtlich der Ausprägung der Vogelwelt erlaubt darüber hinaus die weitgehende Verwirklichung der zur Kompensation der landschaftlichen und landschaftsökologischen Eingriffswirkungen ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang innerhalb des Plangebietes. Dementsprechend wurden im Kontext der bereits vorliegenden Baugenehmigungen bislang Ersatzgeldleistungen in einer Gesamthöhe von 34.115,00 € festgelegt

Die planerische Ausgestaltung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes trägt in gleicher Weise dem Ziel zur Schaffung eines Standortes zur Errichtung einer Biogasanlage wie den besonderen Anforderungen zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes Rechnung.

4. Quellen

GEMEINDE WILLINGSHAUSEN (2002)

Landschaftsplan der Gemeinde Willingshausen

GEONET-UMWELTCONSULTING GMBH (2008a)

FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzrichtlinien(VR)-Gebiet Nr. 5121-401
Schwalmniederung bei Schwalmstadt zum Projekt Biomethananlage
Willingshausen, Gemeinde Willingshausen, Schwalm-Eder-Kreis

GEONET-UMWELTCONSULTING GMBH (2008b)

Avifaunistischer Fachbeitrag zum Landespflegerischen Begleitplan: Biomethan-
anlage Willingshausen, Gemeinde Willingshausen, Schwalm-Eder-Kreis

HIETEL, E. & H. LÜBKE (2000)

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der vorbereiten-
den und verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Vorgaben
des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 (BauROG)
Hrsg.: Untere Naturschutzbehörde Limburg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL (2000)

Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL (2009)

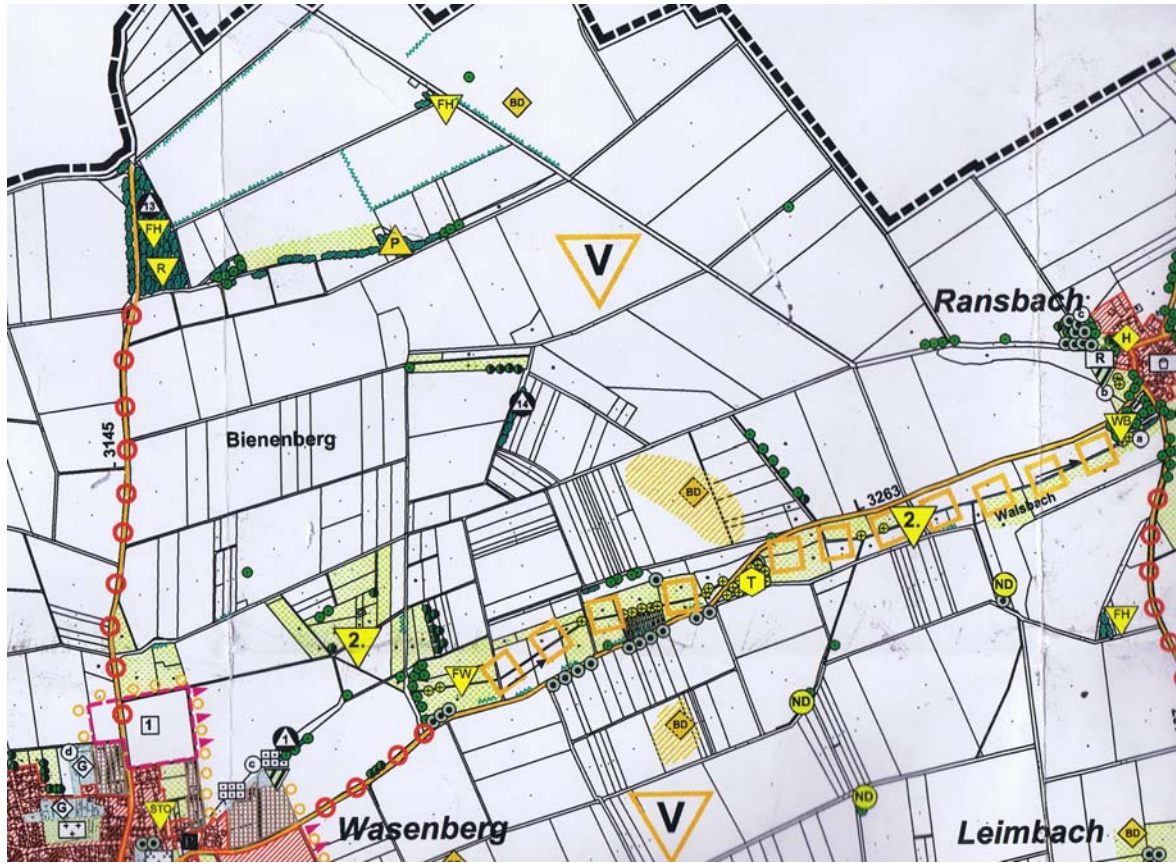
Regionalplan Nordhessen 2009

SANDER, G. (1960)

Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 125 Marburg
Hrsg.: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung,
Bad Godesberg

Anlagen

I Auszug Landschaftsplan Willingshausen



II

Übersichtsplan mit Darstellung des Untersuchungsgebietes und den Sensiblen Rastgebieten sowie den Kernzonen (GEONET-UMWELTCONSULTING GMBH 2008b)

III

Konfliktkarte 2, Ist-Situation Mais, Substratlogistik und Lage der Tiermastställe
im Umfeld des VR-Gebietes (GEONET-UMWELTCONSULTING GMBH
2008a)

IV

Vogelbestand im Umfeld der BMA (GEONET-UMWELTCONSULTING
GMBH 2008a)